Das Vergehen der einfachen Jagdwilderei (§ 292 StGB.).

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Werner Mosig von Aehrenfeld

Referendar in Dresden.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Druck von Robert Noske, Borna-Leipzig
Großbetrieb für Dissertationsdruck.
1914.

Meinem Bruder im Felde.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Einleitung 1

II. Begriff und Inhalt des Jagdrechts.

A. Im römischen Recht 2

B. Im deutschen Recht 4

C. In der Gegenwart 7

III. Das Angriffsobjekt des § 292 StGB. 11

IV. Die Täterhandlung 30

V. Versuch der Wilderei 42

VI. Der Tatort 44

VII. Der Dolus 56

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547013_0056

Literaturverzeichnis.

Bauer, Jos., Die Jagdgesetze Preußens. 3. Aufl. Neudamm 1905.

Bauer, Jos., Die preußische Jagdordnung v. 15. 7. 1909. Neudamm 1909.

Binding, Handbuch des Strafrechts. Bd. 1. Leipzig 1885.

Binding, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Besonderer Teil. Bd. 1. 2. Aufl. Leipzig 1902.

Elsperger, Wilhelm, Das Vergehen der einfachen Wilderei nach § 292 RStGB. Leipziger Diss. Borna-Leipzig 1906.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Heppes, Julius, Wilddiebstahl. Erlanger Diss. 1909.

Juristische Wochenschrift, herausgegeben von Dr. Hugo Neumann, Bd. 32. Berlin 1903.

v. Liszt, Franz, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 19. Aufl. Berlin 1912.

Lotze, Die Königlich Sächsischen Jagdgesetze. Leipzig 1896.

Nagler, Prof. Dr., Die Jagdwilderei. In der Vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts Bd. 8. Berlin.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 9. Aufl. Berlin 1912.

Quenstedt, Herbert, Die Jagdvergehen des § 292 StGB. Heidelberger Diss. 1910.

Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen.

Schultz und **v. Seherr-Thoß,** Die Jagdgesetzgebung. Berlin 1908.

Stöhr, Hugo, Die nach Reichsrecht und mecklenburgischem Landrecht strafbare Jagdausübung. Rostocker Diss. 1907.

Wächter, Das Jagrecht und die Jagdvergehen. In der Sammlung von Abhandlungen der Mitglieder der Juristenfakultät zu Leipzig. Bd. 1. Leipzig 1868.

Winterheit, Erich, Das Jagdstrafrecht im Reich und in Bayern. Heidelberger Diss. 1912.

Ziebarth, Karl, Das Forstrecht. Berlin 1889.

I. Einleitung.

Bevor wir an die eigentliche Aufgabe dieser Abhandlung herantreten, erscheint es notwendig, einen Blick auf die Regelung des deutschen Jagdstrafrechtes der Gegenwart im allgemeinen zu werfen. Wie auf anderen Rechtsgebieten, so sollten auch auf demjenigen des Strafrechts durch die nach Gründung des Reiches machtvoll einsetzende Reichsgesetzgebung nicht mit einem Schlage die bisher in den verschiedenen Gebieten geltenden Gesetze ausgeschaltet werden, sondern es wurde letzteren nach wie vor eine gewisse Geltungskraft zuerkannt, wenn auch ihnen gegenüber der Primat des Reichsrechts scharf betont wurde. Auf dem Gebiete des Strafrechts sind durch den § 2 EG. z. BGB. die Gebiete benannt, in denen das Landesrecht zur Geltung kommen soll. Es haben darnach überall die Gesetze des betreffenden Landes einzugreifen, wo die Reichsgesetzgebung schweigt. Mit anderen Worten: alle Verfehlungen auf dem Gebiete des Jagdstrafrechts, die nicht entweder unter die §§ 292 ff. oder 368 Ziff. 10 u. 11 StGB. fallen, sollen landesrechtlich geahndet werden. Verstöße gegen derartige Be-

stimmungen landesrechtlicher Normen sind in mannigfachster Art denkbar, sei es nun, daß sie ein Verbot oder Gebot rein persönlicher Art (z. B. das Erfordernis eines Jagdscheines bezw. einer Jagdkarte, das Verbot der Jagdausübung aus Standesrücksichten) sei es ein solches unpersönlicher Art (Ausübung der Jagd während der Schonzeit, an bestimmten von der Jagdausübung ausgenommenen Orten) verletzen. Der Zweck dieser Abhandlung soll nur der sein, auf die strafrechtliche Natur des Vergehens der Wilderei (§ 292 StGB.) näher einzugehen.

II. Begriff und Inhalt des Jagdrechtes.

A. Im römischen Recht.

Dem römischen Recht war ein Jagdrecht, wie es die Gegenwart kennt, fremd. Abgesehen von einem in der Kaiserzeit mit Rücksicht auf die Tierkämpfe ergangenen Verbot, gewisse Tierarten zu jagen, gibt es kein Gesetz, aus dem man entnehmen könnte, es wolle das Jagdrecht irgendeines bestimmten Personenkreises vor den Eingriffen anderer schützen.[1]) Das Wild war eine res nullius und konnte infolgedessen von jedermann mit der Konsequenz des Eigentumserwerbs daran okku-

[1]) So auch Nagler § 424; and. M. Wächter (§ 340), der dem Grundeigentümer ein Jagdrecht auf dem betreffenden Grundstück zuschreibt.

piert werden. Wem der Grund und Boden, auf dem dieser Eigentumserwerb vor sich ging, gehörte, kam nicht in Frage. Allerdings konnte der Eigentümer eines Grundstücks, einem Dritten, der nicht infolge irgendeines Rechtes zum Betreten seines Grundstückes befugt war, den Zutritt mit einer actio injuriarum verwehren, aber diese schützte ihn lediglich vor dem ingredi, sie würde z. B. ihm ebenso zu Gebote gestanden haben, wenn der Eindringling an ein Jagen und Okkupieren eines Stückes Wild gar nicht gedacht hätte, sondern zufällig als sonstiger Eindringling den Grund und Boden betreten hätte. Übereinstimmend mit der herrschenden Meinung ist also festzustellen, daß das römische Recht ein ausschließliches Jagdrecht negiert und das Prinzip der Jagdfreiheit aufgestellt hat. Diesem Prinzip widerspricht auch keineswegs, wie Heppes (S. 4) meint, die dem Grundstückseigentümer gegebene rechtliche Möglichkeit, das Betreten seines Grundstückes durch Dritte zu verhindern und somit jede Jagdausübung illusorisch zu machen. Vom rechtlichen Standpunkte aus betrachtet, ist dies irrelevant, denn der dem Verbot des Eigentümers zuwider auf dem Grundstück jagende Dritte kann wohl bestraft werden, aber nicht weil er ein fremdes Jagdrecht verletzte, sondern weil er dem Verbot zuwider das Grundstück betrat, und vor allem: das okkupierte Wild war trotzdem sein Eigentum. Nagler (S. 423) äußert sich hierzu treffend: die Rechtsordnung sieht nur einen unbefugten Eindringling, keinen illegitimen Jäger.

B. Im deutschen Recht.

Bis ungefähr Anfang des 5. Jahrhunderts, also in der Zeit, wo man noch kein Eigentum einzelner am Grund und Boden kannte, galt auch in Deutschland das Prinzip der Jagdfreiheit.

Der immer mehr wachsenden Macht der Könige war es vorbehalten, mit diesem zu brechen. Nicht zum kleineren Teil mag es die unter den Großen des Volkes mehr und mehr erwachende Jagdleidenschaft gewesen sein, die dazu verleitet hat, Willkür an Stelle von Recht zu setzen. Liegenschaften, die im Eigentum eines Privaten oder einer Gemeinde standen, wurden zu sogen. Bannforsten gemacht, d. h. es wurde den bisherigen Eigentümern ihr Jagdrecht entzogen und auf den König übertragen. Diesem war damit das Recht gegeben, denjenigen, der unbefugt in den Bannforsten jagte, mit der Strafe des Königsbannes — 60 solidi — zu belegen. In der Folge verblieb das Recht der Bannlegung nicht bei den Königen, sondern die weltlichen wie die geistlichen Großen setzten eine Verleihung dieses Rechts an sie durch, so daß mit der Zeit sich immer mehr ein Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ausbildete und in der Hand einzelner weniger Personen blieb. Mit dem Wachsen des Wertes einer Jagd für deren Inhaber wurden auch die Strafen jeder Verletzung des Jagdrechts schärfere. Seit dem 16. Jahrhundert hat sich dann in den einzelnen Landesrechten das — allerdings nie gemein-

rechtlich gewordene — Institut des sogen. Jagdregals der Landesfürsten herangebildet, das, durch zahlreiche spitzfindige Ausführungen charakterloser Juristen an den Höfen der Fürsten unterstützt, dem Fürsten ein Jagdrecht mit Ausschluß eines jeden anderen, auch des Grundeigentümers, auf ihrem ganzen Territorium zusprach. Zahlreiche Argumente sollten der brutalen Rechtsberaubung der Grundeigentümer ihr Odium nehmen und den Anschein erwecken, als sei diese Maßregel lediglich aus Rücksicht auf das Heil des Staates getroffen worden. Hierauf im Rahmen dieser Abhandlung näher einzugehen, würde zu weit führen. Es ist jedoch sowohl dem Adel wie den Städten zum Teil gelungen, für ihre Territorien sich das Jagdrecht, wenn auch meistens mit Ausnahme der sogen. hohen Jagd zu bewahren.

Immerhin war allmählich, nachdem ein Jagdrecht auf fremdem Boden konstituiert war, ein Zustand geschaffen worden, der auf die Dauer unerträglich schien. Diktiert von der maßlosen Leidenschaft der Landesfürsten wurden Jagdvergehen mit Strafen belegt, die dem modernen Empfinden unfaßlich erscheinen. Erregte schon dieser Umstand allenthalben im Volke heftigen Unwillen, so hörten die Klagen der Grundeigentümer über Verwüstung ihrer Felder und Äcker durch Abhalten von Reitjagden oder Heranschonens eines übermäßig großen Wildstandes kaum mehr auf. Dazu kam, daß durch die Revolution, im Gegensatz zu Deutschland, in Frankreich alle die Jagd betreffenden Privilegien weggefegt wurden. So

war es kein Wunder, wenn auch in Deutschland immer mehr Stimmen dafür laut wurden, eine gründliche Revision des Jagdrechts vorzunehmen. Die Nationalversammlung des Jahres 1848 hat diesem Wunsche Rechnung getragen und im Art. 37 der „Grundrechte des deutschen Volkes“ bestimmt: „Im Grundeigentum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden“.

Man kehrte nun wieder zu der altdeutschen Auffassung, die das Jagdrecht als Ausfluß des Grundeigentums ansah, zurück. Der Umstand, daß nun plötzlich jedem, auch dem kleinsten, Grundeigentümer eine Flinte in die Hand gegeben wurde, bewirkte bei dem Taumel der Jagdleidenschaft, die alle ergriffen hatte, eine derartig rapide Abnahme des Wildstandes, daß man, wenn nicht schleunigst Einhalt geboten wurde, dessen gänzliche Ausrottung befürchten mußte. Daher setzte allenthalben in Deutschland in den 50er Jahren die Landesgesetzgebung ein, die an sich das Prinzip der Verbindung von Grundeigentum und Jagdrecht beibehielt, jedoch im Interesse der Erhaltung eines mäßigen Wildstandes, der öffentlichen Sicherheit usw., von dem Grundeigentümer die Erfüllung gewisser Vorbedingungen, in erster Linie eine bestimmte Größe des Grundbesitzes, verlangte, ehe er auch zur Jagdausübung berechtigt sein sollte. Diese jagdpolizeilichen Bestimmungen sind zum größten

Teile, wenn auch in der Zwischenzeit mit Abänderungen versehen, noch heute in Kraft.

C. In der Gegenwart.

Über Inhalt und Umfang des Jagdrechts bestehen in der Wissenschaft verschiedene Meinungen, die, da sie bisher zu keiner Einigung gelangen konnten, naturgemäß auch auf die Rechtsprechung der Gerichte nicht ohne Einfluß bleiben konnten.[1]) Wie einerseits die gesamte Partikulargesetzgebung, die von den Grundrechten aufgestellte Verbindung des Eigentums mit dem Jagdrecht betont,[2]) vermeidet sie es anderseits durchweg, eine Definition des Begriffes „Jagdrecht" zu geben. Vermutlich irregeleitet durch die Verbindung von Immobiliareigentum mit Jagdrecht hat man teilweise versucht, dem Jagdberechtigten Eigentum an dem in seinem Revier befindlichen Wilde zuzusprechen.

§ 903 BGB. bestimmt aber über den Inhalt des Eigentums: Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen. Voraussetzung für die Verwirklichung des Eigentums ist also Besitz des Eigen-

---

[1]) vgl. die Ausführungrn von Nagler § 421 ff.

[2]) z. B. sächs. JagdG. § 1 Abs. 1, Baden JagdG. v. 2. 12. 1850 § 1, Hessen JagdG. v. 21. 7. 1848 Art. 1, Elsaß-Lothringen JagdG. v. 7. 2. 1881 § 1.

tümers selbst oder seines Vertreters an der Sache. Allein diese Erwägung muß genügen, die Widersinnigkeit oben erwähnter Ansicht zu beweisen. Denn eine Haupteigenschaft des Wildes ist seine Unbeständigkeit in bezug auf seinen Aufenthaltsort. Es ist stets in der Lage, ein anderes Revier aufzusuchen und sich in eine fremde Okkupationssphäre zu begeben, ohne daß es von den Jagdberechtigten daran gehindert werden kann. Hierzu kommt überdies eine das Gegenteil beweisende Vorschrift des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Nach § 960 BGB. sind wilde Tiere — also auch das Wild in unserem Sinne — herrenlos, solange sie sich in Freiheit befinden. An herrenlosen, beweglichen Sachen erlangt aber das Eigentum erst derjenige, der sie in Eigenbesitz nimmt, sie okkupiert. Wenn aber der Jagdberechtigte an dem einzelnen Stück Wild vor der Betätigung seines Okkupationswillens kein Eigentum hat, so muß dies logischerweise auch für den ganzen Wildstand als der Summe der einzelnen Stücke zutreffen. Aus diesen Gründen muß man auch alle Versuche, eine Theorie von einem eigentumsähnlichen Begriffe, einem schwebenden[1]) oder einem Quasieigentum[2]) am Wildstande aufzustellen, als verfehlt ansehen. Bis vor einigen Jahren ging die

---

[1]) Roth S. 553; vgl. auch Olshausen Anm. 3 zu § 292 StGB.

[2]) Ziebarth S. 292; Schulz u. v. Seherr-Thoß Anm. 16 S. 5; RGSt. v. 1. 10. 1881 (Bd. 5 S. 85).

herrschende Meinung nun dahin, das Jagdrecht als das ausschließliche Aneignungsrecht in bezug auf das in einem bestimmten Revier vorkommende Wild anzusehen. Man kam zu dieser Ansicht, indem man auf den Wortlaut des ALR. II, 16 § 30 zurückgriff: „Das Recht, jagdbare wilde Tiere aufzusuchen und sich zuzueignen, wird die Jagdgerechtigkeit genannt". Diese Auslegung des Begriffes Jagdrecht, seinen Inhalt allein durch die Okkupationsbefugnis ausgefüllt zu sehen, konnte in der Praxis nicht befriedigen. Nicht zum mindesten mag es die gesteigerte volkswirtschaftliche Bedeutung der Jagd der Gegenwart im Vergleich zu früher gewesen sein, die der Meinung Geltung verschaffte, daß dem Jagdberechtigten auch das Recht zu Gebote stehen müsse, Vorbedingungen für eine möglichst intensive Ausnützung seines Rechtes zu beschaffen. Dazu gehören in erster Linie Maßnahmen zur Erhaltung, Vermehrung und Verbesserung des Wildstandes zu treffen. Aus dieser durchaus richtigen Erkenntnis heraus ist man hierzu gelangt, außer der Okkupationsbefugnis noch ein sogen. Hegerecht des Jagdberechtigten anzuerkennen. Wenn dem zuletzt genannten Recht nun auch der exklusive Charakter des Okkupationsrechtes, von dem noch weiter unten zu reden ist, abgeht und daher für den Jagdberechtigten eine strafrechtliche Verfolgung der Verletzung seines Hegerechtes nur in seltenen Fällen praktisch wird, so kann er doch auf Grund dieses Rechtes sich zivilrechtlich gegen unbefugte Eingriffe in dasselbe wehren. Wiewohl

in den deutschen Jagdgesetzen nie direkt von einem derartigen Hegerecht die Rede ist, so geht doch, wie erwähnt, heute die große Mehrheit der Auffassungen dahin, dasselbe als im Jagdrecht enthalten anzusehen.[1]) Aus dieser Erkenntnis heraus werden in der Gegenwart immer mehr Stimmen laut, die eben diesem Recht nun auch eine gesteigerte legislatorische Bedeutung zugebilligt wissen wollen. In erster Linie denke ich hierbei an die Forderung, den Jagdberechtigten für den Schaden, den er durch übende Truppen, z. B. durch Zertreten von Jungwild, erleidet, zu entschädigen. Im Gegensatz zu der nicht belegten Meinung Quenstedts (S. 11), daß schon jetzt eine Entschädigung des Jagdberechtigten wegen Manöverschäden stattfände, findet sich in der Praxis noch kein derartiges Erkenntnis, da man den § 14 Abs. 1 des Reichsgesetzes v. 13. 2. 1875 bezw. 21. 6. 1887 über die Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden sowie über die Vergütung der Flurschäden[2]) für diesen Fall nicht anwenden zu dürfen glaubte.[3]) Es muß also der Gesetzgebung der Zukunft überlassen werden, hier einzugreifen.

---

[1]) So Nagler S. 438; Ziebarth S. 292; Heppes S. 46 u. Elsberger S. 5.

[2]) vgl. hierzu insbes. BayObLG. v. 24. 3. 1898 (SeuffArch. Bd. 53 S. 423).

[3]) „Alle durch die Benutzung von Grundstücken usw. zu Truppenübungen entstehenden Schäden werden event. auf Grund sachverständiger Schätzung vergütet."

Fassen wir nun unsere Betrachtungen zusammen, so können wir das Jagdrecht definieren als das ausschließliche Recht an den auf einer bestimmten Fläche in Freiheit befindlichen Tieren, welches darin besteht, diese Tiere daselbst zu halten und zu hegen, sie aufzusuchen und sich ihrer zu bemächtigen, sowie alle anderen Personen von irgendwelchen dieses Recht zu beeinträchtigen geeigneten Handlungen auszuschließen.

III. Das Angriffsobjekt des § 292 StGB.

Wie bereits früher erwähnt wurde, ist von der partikularen Jagdgesetzgebung das von den Grundrechten aufgestellte Prinzip, lediglich dem Grundeigentümer das Jagdrecht zuzugestehen, durchweg beibehalten worden. Zugleich aber wurde die Notwendigkeit erkannt, der auf die Bewegung der 48er Jahre und der uneingeschränkten Verwirklichung des genannten Prinzips folgenden „Jagdanarchie“ ein Ende zu machen, wenn das Jagdrecht nicht durch eine, wie zu befürchten war, völlige Ausrottung des Wildes überhaupt gegenstandslos werden wollte. Es mußte sich daher in seinem eignen Interesse gewisse Beschränkungen auferlegen lassen. Dies geschah dadurch, daß man das Jagdrecht zwar dem Grundeigentümer beließ, seine Realisierbarkeit aber von der Erfüllung gewisser Vorbedingungen abhängig machte. In Zukunft sollten nur diejenigen Grundeigen-

tümer berechtigt sein, auf ihrem Grund und Boden die Jagd auszuüben, deren in sich zusammenhängender Besitz einen bestimmten Flächeninhalt hat.[1]) Die anderen bilden z. B. in Sachsen zusammen eine Jagdgenossenschaft, welche durch einen Jäger oder Pächter die Jagd ausüben läßt.

Man hat daher zu unterscheiden zwischen solchen Grundeigentümern, den sogen. „Vollberechtigten", denen nach der Größe des Besitzes sowohl das dingliche Jagdrecht als auch die Befugnis, dasselbe auszuüben — das Jagdausübungsrecht — zusteht, und solchen, die nur im Besitze eines dieser Rechte sich befinden.[2])

In welchem Verhältnis stehen nun diese beiden Rechte zueinander?

Die herrschende Meinung — und diese ist, wie in folgendem noch auszuführen versucht werden soll, auch der in dieser Abhandlung vertretene Standpunkt —

---

[1]) Die Mindestgröße beträgt in Sachsen nach dem Gesetz v. 1. 12. 1881 300 Acker, in Württemberg 50 Morgen, in Preußen 75 Hektar, in Baden 200 Morgen; vgl. jedoch hierzu die Ausnahme der sogen. Altberechtigten in § 3 sächs. JagdG. und die Ausnahmebestimmungen des bad. JagdG. §§ 2 u. 4ff., württ. JagdG. Art. 2; ähnlich auch in Bayern.

[2]) Das im folgenden zu Erörternde gilt auch für den Fall, wo der Jagdberechtigte nicht durch Gesetz, sondern durch eigene Willensbetätigung sich eines Jagdausübungsrechtes entäußert: Verpachtung.

geht nun dahin, das Jagdausübungsrecht als im Jagdrecht enthalten anzusehen. Existenzbedingung eines Jagdausübungsrechtes ist ein Jagdrecht, ersteres ohne letzteres ist nicht denkbar. Andererseits wohnt aber diesem aus dem Realrechte abgeleiteten Jagdausübungsrechte eine derartige Selbständigkeit inne — dies äußert sich insbesondere auch darin, daß es auf einem Dritten übergehen und für diesen wirksam werden kann —, daß ersteres ihm gegenüber ganz in den Hintergrund tritt. Das Rangverhältnis dieses originären und derivativen Jagdrechts regelt sich so, daß die Jagdausübungsbefugnis sich dem ursprünglichem Recht gegenüber als die stärkere Potenz erweist, sie schöpft dessen Inhalt so gut wie ganz aus.[1]) Genießt nun das originäre Recht legislativen Schutz, so muß dasselbe selbstverständlich dem abgeleiteten zugute kommen; denn es kann nicht in der Absicht eines Gesetzgebers liegen, allein das so gut wie nur in der Theorie existierende[2]) Recht in seinen Schutz zu nehmen, das von diesem abgeleitete, praktisch ständig wirksam werdende jedoch eines solchen entbehren zu lassen. Der Jagdausübungsberechtigte ist daher in der Lage, sich aller widerrechtlichen Eingriffe in sein ausschließliches Okkupationsrecht — wie wir auf S. 9 gesehen haben, ge-

[1]) Nagler S. 435.

[2]) Daß sich das Jagdrecht event. nach Übertragung der Jagdausübung durch das Recht auf Zahlung der Pacht usw. äußern kann, soll allerdings erwähnt sein.

nießt das Hegerecht, abgesehen von besonderen Fällen, wo sich die Rechtsverletzung als Jagdausübung darstellt, nur zivilrechtlichen Schutz — auf Grund der §§ 292 ff. zu erwehren.

In der Literatur herrscht nun wohl eben im Hinblick auf die erwähnte selbständige Natur des abgeleiteten Rechtes Streit darüber, welches von beiden Rechten als das spezifische Angriffsobjekt des § 292 StGB. anzusehen ist. In der neueren Zeit sind die Autoren in der Mehrzahl,[1]) die allein das abgeleitete Recht als von dem Wilderer angegriffen sehen wollen. So folgert z. B. Elsperger §§ 13 ff. so: Es gibt in der Theorie, wenn auch selten praktisch, herrenlose Grundstücke. Da an diesen kein Eigentum existiert, existiert daran, da das Jagdrecht Ausfluß des Grundeigentums ist, kein Jagdrecht. Da die Jagdgesetze kein allgemein freies Jagdrecht kennen, sondern nur ein solches kraft Grundeigentums, macht sich derjenige, der ohne Erlaubnis auf herrenlosem Grund jagt, einer echten Wilderei schuldig; denn er ist dort ebensowenig jagdberechtigt wie auf einem anderen in fremdem Eigentum stehenden Gebiet. Es könne also mithin, da in dem erwähnten Fall zweifellos Wilderei vorliege, ohne daß überhaupt ein Jagdrecht existiert, keinesfalls ein solches, sondern lediglich das Jagdausübungsrecht Angriffsobjekt der Wilderei ein.

---

[1]) So Elsperger §§ 13 f.; Quenstedt § 15.

Dieser Beweisführung kann nicht beigepflichtet werden, ihr ist vielmehr folgendes entgegenzuhalten: Richtig ist, daß auf herrenlosen Grundstücken, da das Jagdrecht regelmäßig Ausfluß des Grundeigentums ist, auch kein Jagdrecht denkbar ist. Wir haben aber gesehen, daß ein Jagdausübungsrecht stets ein Jagdrecht voraussetzt, daß ersteres erst von diesem abgeleitet werden muß, ehe es zur Entstehung gelangt. Existiert nun auf herrenlosen Grundstücken kein Jagdrecht, so kann ebensowenig auch ein Jagdausübungsrecht verletzt werden; denn ein solches ist ja überhaupt nicht zur Erstehung gelangt.

Man darf sich im Interesse einer vernunftgemäßen Gesetzauslegung hier nicht an den Wortlaut des in dieser Hinsicht vielleicht nicht sehr glücklich gefaßten § 292 StGB. — „an Orten, an denen er zu jagen nicht berechtigt ist“ — klammern und demgemäß das Hauptgewicht auf diesubjektive Nichtberechtigung legen, sondern muß davon ausgehen, daß die §§ 292 ff. StGB. die Verletzung fremder Okkupationsrechte betreffen wollen, also positive Voraussetzung dieser Delikte deren Begehung in Gebieten ist, in denen überhaupt ausschließliche Okkupationsrechte bestehen, was beim herrenlosen Grundstück nicht der Fall ist.[1]) Unbeabsichtigt unter-

[1]) Daß wir den Inhalt des Jagdrechts mit dem ausschließlichen Okkupationsrecht nicht erschöpft ansahen, ist hier irrelevant, hier handelt es sich lediglich darum nachzuweisen, daß ohne Vorhandensein eines fremden Rechts auf dem fraglichen Gebiet Wilderei nicht möglich ist.

stützt hinsichtlich unseres Falles Elsperger selbst diese Ansicht, indem er a. a. O. (S. 15) sagt:

„Denn der Gesetzgeber kann und wird nur ein solches Recht durch Strafgesetze schützen, an dessen Schutz der Berechtigte ein vernünftiges Interesse hat". Wer ist aber auf herrenlosen Grundstücken der Berechtigte? Tatbestandserfordernis der Wilderei ist also unbedingt Verletzung eines fremden Jagdrechtes. Elsperger[1]) kommt übrigens im weiteren Verlaufe seiner Abhandlung selbst zu diesem Schluß:

„... denn nach dem unzweideutigen Wortlaut des § 292 begeht Wilderei derjenige, der an Orten, an denen er zu jagen nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, oder eine ... Handlung vornimmt, die unter das ausschließliche Jagdausübungsrecht eines anderen fällt".

Alles dies beweist den Irrtum der von Elsperger vertretenen Auffassung. Wilderei auf herrenlosem Grund und Boden ist ausgeschlossen; der daselbst die Jagd Ausübende verletzt weder ein Jagd- noch ein Jagdausübungsrecht und kann sich höchstens wegen Übertretung polizeilicher Vorschriften strafbar machen.

Eine Anzahl anderer Autoren[2]) kommen, wenn auch auf Grund anderer Folgerungen, allerdings zu dem gleichen Resultat wie Elsperger und stellen nur das Jagdaus-

---

[1]) vgl. Heppes S. 73.

[2]) vgl. Heppes S. 73.

übungsrecht als durch die Wilderei verletzt hin. Sie begründen ihre Ansicht so:

In den allermeisten Fällen ist der Grundeigentümer nicht in der Lage, sein Jagdrecht zu verwirklichen. Jagdausübungsberechtigt ist ein anderer. Er hat also an dem Wilde seines Gebietes kein vernünftiges Interesse, es kann ihm gleichgültig sein, ob der Berechtigte oder der Wilderer sich das Wild aneignet. Es sei nun nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber ein Recht zum Angriffsobjekt eines Deliktes gemacht habe, zu dessen Schutz überhaupt kein Bedürfnis vorliege.

Dieser Ansicht kann ebenfalls nicht beigepflichtet werden, insoweit sie dem tatsächlich, ja allerdings sehr oft nur in der Theorie existierenden Jagdrecht überhaupt die Möglichkeit abspricht, durch eine unbefugte Jagdausübung verletzt zu werden, und seinem Inhaber ein Interesse hieran nicht zugesteht.

Ein praktisch sehr wohl denkbarer Fall möge dies erläutern:

Der Eigentümer eines nicht ganz 300 Acker umfassenden Territoriums läßt auf demselben die Jagd ruhen, da er beabsichtigt, seinen Grund und Boden an den benachbarten Grundstückseigentümer zu verkaufen, der aus seinen eigenen und den hinzugekauften Fluren einen eigenen Jagdbezirk konstituieren will. Für den Käufer hat das Besitztum seines Nachbars in jagdlicher Hinsicht, wegen seiner für den Aufenthalt von Wild außerordentlich günstigen Beschaffenheit und wegen der

Menge des sich dort aufhaltenden Wildes, einen gesteigerten Wert, das auch bei Festsetzung des Kaufpreises ins Gewicht fällt. Wird nun vom Pächter des zuerst erwähnten Territoriums, der zum Betreten der betreffenden Fluren berechtigt ist, die Jagd ausgeübt, vielleicht in einer Weise, die eine gänzliche Ausrottung des Wildes auf jenem Gebiete befürchten läßt, entschieden aber in jagdlicher Hinsicht den Wert des Grundstückes erheblich vermindert, so hat dies selbstverständlich andererseits großen Einfluß auf den Kaufpreis. Kann man also in diesem Fall dem im engeren Sinne jagdberechtigten Grundeigentümer — wobei immer festgehalten ist, daß es einen Jagdausübungsberechtigten hier überhaupt nicht gibt — ein vernünftiges Interesse am Schutze seines Jagdrechts absprechen? Hier kann man doch kaum von einem Recht sprechen, zu dessen Schutz kein Bedürfnis vorliegt.

Dies Beispiel mag genügen zum Nachweise, daß auch das ursprüngliche Recht Angriffsobjekt des § 292 StGB. sein kann, woran auch die Tatsache nichts ändert, daß der Inhaber des ursprünglichen Rechts, also der Grundeigentümer, sich der Wilderei schuldig machen kann, wenn eben die Jagdausübungsbefugnis einem anderen zusteht. Mit dem Verlust des Jagdausübungsrechts — wofür er ja anderweit entschädigt worden ist — geht ihm eben auch der Schutz des Rechtes verloren und eine diesbezügliche Verletzung macht ihn wie jeden anderen Dritten strafbar; hier verletzt er eben

ein fremdes Recht, das wohl erst aus dem seinen entsprang, dem diese Trennung aber, wie wir oben gesehen haben, eine das ursprüngliche Recht zur Seite drängende Selbständigkeit verlieh.[1])

Man muß also m. E. zu folgendem Schluß gelangen: Angriffsobjekt des § 292 StGB. kann sowohl das Jagdrecht wie das Jagdausübungsrecht sein.[2])

Sind beide Rechte getrennt, so ist auf das Jagdausübungsrecht auch der strafrechtliche Schutz übergegangen, da dieses Recht den Inhalt des ursprünglichen eben so gut wie „erschöpft" hat. Besteht aber ein Jagdrecht, ohne daß ein Jagdausübungsrecht existiert, so steht ersterem sehr wohl der Schutz des § 292 StGB. zur Seite.

Im weiteren Verlaufe dieser Abhandlung wird hiervon noch weiter zu reden sein.

Ist in vorstehendem davon die Rede gewesen, gegen welches fremde subjektive Recht sich die verbrecherische Handlung des Wilderers richtet — das indirekte Objekt der Wilderei, wie man es zutreffend genannt hat —, so wird in folgendem das eigentliche konkrete Angriffsobjekt des § 292 StGB. zu behandeln sein. — In

---

[1]) Der Annahmefall, daß in dem rechtsrheinischen Bayern dem Grundeigentümer unter Umständen eine höchstpersönliche Mitbenutzung zusteht, soll hier, da er vereinzelt dasteht, nur Erwähnung finden.

[2]) Ebenso Nagler S. 444.

erster Linie kommen naturgemäß alle die Tiere, die jagdbar in juristischem Sinne sind, in Betracht. Da nach Art. 69 EG. z. BGB. die landesgesetzlichen Vorschriften über Jagd und Fischerei durch die Reichsgesetzgebung unberührt bleiben sollen, so bestehen in den verschiedenen Reichsgebieten oft stark voneinander abweichende Vorschriften über die Zurechnung oder Nichtzurechnung gewisser Tierarten in den Kreis der jagdbaren Tiere. Im allgemeinen kann man beobachten, daß davon ausgegangen worden ist, diejenigen wilden Tiere als jagdbar zu erklären, an deren Erhaltung wegen des aus ihnen gezogenen Nutzens, sei es in Gestalt von Wildpret, Fellen, Eiern oder dergl. ein öffentliches Interesse besteht. Für Sachsen werden im § 1 Abs. 2 des Gesetzes v. 1. 12. 1864 sowie in der einschränkenden Bestimmung des § 1 Abs. 1 des Gesetzes v. 22. 7. 1876 die Tiere, denen die Jagdbarkeit zugesprochen wird, aufgezählt. Für Preußen geschieht dies in ähnlicher Weise in § 1 der JagdO. v. 15. 7. 1907. Alle anderen wilden Tire, die nicht als jagdbar gelten, unterliegen dem freien Tierfange, sofern nicht etwa zu ihrem Schutze besondere Gesetze — wie z. B. das Reichsgesetz v. 30. 5. 1908 sowie das oben angegebene sächs. Gesetz vom 22. 7. 1876 — bestehen. Schließlich wird auch durch landesrechtliche Bestimmung zuweilen das Fangen nicht jagdbarer Tiere auf fremden Grundstücken verboten. Zuwiderhandlungen gegen derartige Normen können aber niemals eine Bestrafung wegen Wilderei nach sich ziehen.

Untaugliche Objekte für das Delikt nach § 292 StGB. sind fernerhin solche Tiere, die an sich zu den jagdbaren gehören, diese Eigenschaft aber dadurch verloren haben, daß sie in Tiergärten gehalten werden und von diesem Augenblick an nicht mehr herrenlos, sondern Privateigentum des Tiergartenbesitzers sind. Einen Tiergarten im Sinne dieser Vorschrift hat man wohl dann als vorhanden anzusehen, wenn die darin befindlichen Tiere vollständig am Auswechseln verhindert und damit ihrer natürlichen Freiheit beraubt sind. Auf die Größe des Tierparkes kommt es nicht an, vielmehr wird die Frage, ob es sich um einen Tiergarten im Sinne des Gesetzes oder um ein freies Jagdrevier handelt, je nach dem konkreten Fall zu beurteilen sein, da auch die Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes sich hierzu nicht einheitlich geäußert hat. So hat das Reichsgericht in seiner Entscheidung v. 9. 11. 1894 (RGSt. Bd. 26 S. 218) einen großen eingezäunten Jagdbezirk, durch den öffentliche Straßen führen, nicht als Tiergarten gelten lassen, während es am 9. 1. 1902 entschied, daß ein 3600 ha großer, von der Eisenbahn durchschnittener Wildpark als Tiergarten im juristischen Sinne anzusehen sei (Aktenz. VI 217/01).[1])

Man wird das Hauptgewicht bei Entscheidung dieser Frage darauf zu legen haben, ob nach der Lage der

---

[1]) vgl. auch die in JW. Bd. 32 S. 80 abgedruckte Entscheidung v. 9. 8. 1902.

Dinge der Revierbesitzer jederzeit in der Lage ist, über das eingegatterte Wild zu verfügen, oder ob dasselbe erst jagdmäßig[1]) erlegt werden muß. Vom Jagdrecht ausgenommen sind ferner die zahmen sowie die sogen. gezähmten wilden Tiere. Erstere werden erst in dem Moment herrenlos, wo der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz aufgibt, es derelinquiert (§ 959 BGB.).[2]) Im praktischen Leben ist diese Bestimmung hauptsächlich von Wichtigkeit bei dem Töten revierender Hunde und Katzen. Wiewohl das Töten derselben unter gewissen Umständen dem Jagdberechtigten gestattet ist (so nach sächs. JagdG. § 35), so darf er, wenn er sich nicht einer Bestrafung wegen Sachbeschädigung (§ 303 StGB.) aussetzen will, deren Körper sich nicht aneignen, sondern muß sie zur Verfügung ihres Eigentümers liegen lassen. Zur Aneignung ist er erst dann befugt, wenn er anzunehmen berechtigt ist, daß der Eigentümer, was übrigens auch durch konkludente Handlungen geschehen kann, sie derelinquiert hat. Nach § 960 Abs. 3 BGB. dagegen wird ein sogen. gezähmtes Tier, also z. B. ein gefangenes

---

[1]) Unter jagdmäßiger Erlegung versteht man in erster Linie das Erlegen eines Stückes Wild, das jederzeit in der Lage ist, nach Belieben seinen Aufenthaltsort zu wechseln und sich der Aneignung durch den Inhaber des Tiergartens durch die Flucht zu entziehen.

[2]) Ebenso gehören nach § 1 Abs. 4 sächs. JagdG. v. 1. 12. 1864 die in Fasanerien gehegten Fasanen nicht zu den jagdbaren Tieren.

Reh, erst herrenlos und damit jagdbar, wenn es die Gewohnheit ablegt, an den ihm bestimmten Ort zurückzukehren, ihm also der animus revertendi fehlt. Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß in der Praxis in solchen Fällen nur selten eine Bestrafung auf Grund von § 292 StGB. tatsächlich erfolgen wird, da dem Täter sehr schwer der Vorsatz, d. i. hier das Bewußtsein, daß das von ihm erlegte, gezähmte Tier noch nicht völlig verwildert war, nachzuweisen sein wird. Anders verhält es sich mit den gefangenen wilden Tieren, z. B. einem lebend gefangenen Fuchs u. a. m. Diese treten nach § 960 Abs. 2 BGB. schon dann wieder in den Kreis der herrenlosen und somit jagdbaren Tiere, wenn sie die Freiheit wiedererlangt haben, und der Eigentümer sie nicht unverzüglich verfolgt oder ihre Verfolgung aufgegeben hat. Auf den animus revertendi kommt es hierbei nicht an, ebenso ist es gleichgültig, ob das Tier von dem Eigentümer durch ein Merkmal gekennzeichnet ist. Die Frage, zu welcher der drei Arten ein Tier zu rechnen ist, wird oft schwer zu lösen sein und nur in Rücksicht auf die Gegend und Lebensgewohnheiten der betreffenden Tierarten von Fall zu Fall entschieden werden können.

Obige Erwägungen sind von Bedeutung für den Fall der sogen. Hetz- oder Reitjagden. Bei diesen wird für gewöhnlich irgendein Stück jagdbares Wild entweder ausgesetzt oder aufgestöbert, zu Stande gehetzt und dann von einem Teilnehmer getötet. Im

ersteren Falle, d. h. bei Aussetzen des Tieres, machen sich die Teilnehmer, auch wenn die Jagd auf fremdem Gebiet stattfindet, unbeschadet der Möglichkeit der Bestrafung aus anderen Gründen, einer Wilderei nicht schuldig, da sich ihre Handlungsweise als unverzügliche Verfolgung eines gefangenen wilden Tieres, das die Freiheit wiedererlangt hat, darstellt. Im anderen Falle dagegen, wo das Stück vorher nicht gefangen war, sondern erst aufgesucht werden mußte, „wildern" alle Jagdteilnehmer von dem Augenblick an, wo das Stück auf fremdem Jagdgebiet weiterverfolgt wird.

Objekt der Wilderei ist nun fernerhin auch das verendete, jagdbare Tier sowie dessen Teile, das sogen. Fallwild.[1]) Fallwild ist solches Wild, das entweder aus natürlichen Ursachen, wie Krankheit, Nahrungsmangel, oder infolge irgendwelcher äußeren Einwirkung, wie Schußverletzungen, Anprall an Drahtzäune oder Niederreißen durch Raubtiere und Hunde, verendet ist. Einige Jagdgesetze[2]) haben das Recht des Jagdberechtigten am Fallwild klar festgestellt; wo dies nicht ebenfalls durch die Partikulargesetzgebung[3]) geschehen ist, ist das Bestehen dieses Rechtes durch die zielbewußte Judikatur des Reichsgerichts sowie durch die herrschende Meinung anerkannt worden.

---

[1]) So Binding § 327; Olshausen S. 1243; Frank S. 489.

[2]) vgl. § 1 Abs. 3 sächs. JagdG.; Bayern JagdG. § 1a Abs. 2.

[3]) So läßt z. B. die preuß. JagdO. v. 15. 7. 1907 Bestimmungen hierüber vermissen.

Den Bedenken, die gegen die Anwendung des § 292 StGB. bei Aneignung von Fallwild durch einen Nichtberechtigten hinsichtlich des Tatbestandsmerkmales der „Jagdausübung“ entstehen, begegnet das Reichsgericht mit folgenden Ausführungen[1]):

„Der Begriff der Jagdausübung scheint gegeben, wenn ein Dritter die dem Jagdberechtigten zustehenden Jagdbefugnisse in bezug auf die Okkupation des Wildes unberechtigt ausübt. Der Jagdberechtigte ist aber ausschließlich befugt, in seinem Jagdbezirk nicht bloß das lebende, sondern auch das tote Wild — Fallwild — sich anzueignen“ (RG. v. 13. 1. 1881). In einer neueren Entscheidung v. 20. 1. 1908 äußert sich dasselbe Gericht zu dieser Frage noch folgendermaßen: „Zur Aneignung von Fallwild ist nur derjenige berechtigt, dem die Jagd an der Stelle zusteht, wo das Fallwild liegt. Ergreift also ein anderer, Nichtberechtigter, den Besitz daran in einer Weise und mit dem Bewußtsein, daß dem Berechtigten dadurch die Aneignungsmöglichkeit entzogen wird, so greift er in dessen Jagdrecht ein und verletzt dadurch den § 292 StGB.“ — Die hiervon abweichende Ansicht einiger älteren Autoren, die eben wegen des anscheinenden Fehlens einer Jagdausübung das Fallwild nicht als Objekt der Wilderei gelten lassen

---

[1]) Obgleich die Täterhandlung des § 292 StGB. im folgenden Kapitel zu behandeln sein wird, erschien es an dieser Stelle notwendig, folgende Vorbetrachtungen anzustellen.

wollten, hatte ihren Grund in einer zu engen Auffassung des Begriffes „Jagdausübung“. Schon aus Gründen der Billigkeit kann man dieser Ansicht nicht beipflichten, wenn man daran festhält, daß das Jagdrecht — wie bereits früher erwähnt worden ist — das ausschließliche Recht des Berechtigten am Wilde seines Reviers ist. Eine straffreie Aneignung von Fallwild durch einen Dritten würde in Ermanglung einer anderweiten gesetzlichen Hilfe — da das Wild ja bisher noch herrenlos war, kann etwa Fundunterschlagung oder Diebstahl nicht in Frage kommen — den Rechtsinhaber empfindlich schädigen. Man mag hierbei nur daran denken, daß ein großer Teil des Fallwildes, wie z. B. durch Anprall an Drähte oder Bäume getötetes Federwild, in der Brunftzeit geforkelte Hirsche und Rehböcke sowie das auf einer Treibjagd angeschossene und nicht sofort gefundene oder kurz darauf verendete Wild von seinem wirtschaftlichen Werte überhaupt nichts oder nur einen geringen Teil eingebüßt hat.

Wie lange behält nun ein verendetes Stück seine rechtlich bedeutsame Eigenschaft als Fallwild? Nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts kommt es, solange das Wild nicht verwest ist, für die Anwendbarkeit des § 292 StGB. darauf an, ob und welchen Wert das betreffende Stück hat, ob es insbesondere noch zum menschlichen Genuß verwendbar ist oder nur die Decke und etwa das Gehörn verwertet werden kann (RGR. Bd. 4 S. 713, Bd. 5

S. 126). In Übereinstimmung hiermit geht die herrschende Meinung dahin, daß Fallwild als Gegenstand des Jagdrechts erst dann nicht mehr angesehen werden könne, wenn namentlich durch Verwesung eine den Begriff eines jagdbaren Tieres überhaupt aufhebende Zerstörung eingetreten sei.[1]) Wann dies der Fall ist, ist natürlich in jedem einzelnen Fall besonders zu entscheiden. Im Gegensatz hierzu stehen einige jüngere Autoren,[2]) die den Verlust der Fallwildeigenschaft von einem anderen Umstand, der Wertlosigkeit des Kadavers, abhängig machen wollen, und deren Folgerungen Beachtung nicht versagt werden kann. Ausgehend davon, daß nach Ausspruch des Reichsgerichts das vermögensrechtliche Interesse des Jagdberechtigten geschützt werden soll, und daß ebenso alles, was beim Fallwild vom ganzen Tiere gelte, auch von den einzelnen Teilen gelten soll, kommen sie zu dem richtigen Schluß, daß bei sogen. geweihten Tieren: Hirsch, Rehbock, das Geweih bezw. Gehörn, das doch natürlich als Teil des ganzen Tieres anzusehen ist, auch dann noch einen event. nicht unbedeutenden Wert repräsentiere, wenn alles übrige bereits verwest und völlig wertlos geworden ist. In einigen Gebieten — hierüber ist weiter unten noch zu sprechen — könnte daher der merkwürdige Fall eintreten, daß die Aneignung abgeworfener Hirsch-

---

[1]) So Olshausen S. 1244; Bauer S. 16.

[2]) Quenstedt S. 20f.; Winterhelt S. 36.

geweihe nach § 292 StGB. bestraft würde, jedoch das Aneignen solcher noch am Kadaver befindlicher Geweihe ungeahndet bliebe. Daß dies unmöglich in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben kann, ist selbstverständlich.

Die Frage, ob abgeworfene Hirschstangen Gegenstand des Jagdrechts und daher Angriffsobjekt der Wilderei sein können, ist dahin zu entscheiden, daß dies im allgemeinen, d. h. wenn die Landesgesetze dies nicht ausdrücklich bestimmen,[1]) nicht der Fall ist.[2]) Der Ansicht Olshausens (S. 1243, 7a), daß in Preußen, wo durch die JagdO. v. 15. 7. 1907 eine einheitliche Regelung dieser Frage nicht erfolgt ist, durch einige provinzialrechtliche Bestimmungen abgeworfene Hirschstangen als Gegenstand des Jagdrechts proklamiert seien, kann nicht beigepflichtet werden. Allerdings bestehen für gewisse Teile Preußens Bestimmungen aus früherer Zeit, deren Gültigkeit wiederholt

---

[1]) So z. B. in Sachsen: § 1 Abs. 3 sächs. JagdG. Zur Jagdberechtigung gehört die Befugnis . . . abgeworfene Hirschstangen innerhalb der Wildbahn sich anzueignen.

[2]) Olshausen S. 1243; Frank S. 489. Ebenso wohl auch Binding S. 327: „Dagegen bedarf eine Erstreckung (d. h. des Jagdrechts) auch auf abgeworfenes Gehörn noch besonderer Satzung". Genauer müßte es hier wohl hinsichtlich der sogleich noch zu erwähnenden rechtlich bedeutsamen Unterscheidung zwischen Geweih (Hirsch) und Gehörn (Rehbock) heißen: abgeworfenes Geweihe oder Hirschstangen.

durch höchstinstanzliche Urteile anerkannt sind,[1]) wodurch die Aneignung gefundener Hirschstangen verboten und deren Nichtablieferung unter Strafe gestellt ist. Den Schutz des § 292 StGB. auf solche Hirschstangen ohne besondere gesetzliche Vorschrift auszudehnen, erscheint bei der selbständigen Natur des Objekts nicht gerechtfertigt; daher charakterisieren sich die obigen provinzialrechtlichen Normen auch nur als Übertretungen im Sinne des heutigen Strafrechts.[2]) In Gebieten, wo sie dagegen ausdrücklich der alleinigen Aneignungsbefugnis des Jagberechtigten unterstehen, sind sie taugliche Objekte der Wilderei.

Nicht ausdehnbar sind die für abgeworfene Hirschstangen geltenden Vorschriften mangels ausdrücklicher Bestimmung auch auf Rehgehörne.[3]) M. E. ist deren Aneignung nicht strafbar; insbesondere wird durch solche

---

[1]) So z. B.. 1. die renovierte Holz-, Mast-, und Jagdordnung für die Mittel-, Alt-, Neu-Uckermark usw. v. 20. 5. 1730, Gültigkeit festgestellt durch KG. v. 23. 12. 1897;

2. ForstO. von Ostpreußen und Littauen v. 3. 12. 1775;

3. des Erzstiftes und Kurfürstentums Köln Jagd-, Birsch- und FischereiO. v. 9. 7. 1759;

4. Forst- und JagdO. für Westpreußen und den Netzedistrikt v. 8. 10. 1805 u. a. m.

[2]) Nebenbei herrscht darüber, ob nur die Nichtablieferung auf fiskalischem Gebiet gefundener Hirschstangen strafbar, die auf privatem Grund und Boden gefundener dagegen straflos sei, Streit.

[3]) Ebenso Olshausen S. 1243. 7a.

Handlungen auch nicht etwa, wie dies bisweilen angenommen wurde, der Grundeigentümer in seinem Eigentum verletzt, da abgeworfene Gehörne ja weder als Bestandteile noch als Früchte des Grund und Bodens anzusehen sind.

Nach § 292 StGB. strafbar ist fernerhin auch die Aneignung von Jungen des jagdbaren Wildes, jedoch mit dem Unterschied, daß das Ausnehmen der Jungen von jagdbarem Federwild sowie das Aneignen von Eiern derselben mit den milderen Strafen des § 368 Ziff. 11 StGB. bedroht wird. Dies muß auch da gelten, wo die Landesgesetzgebung letztere Befugnis als Ausfluß der Jagdgerechtigkeit erklärt hat.[1])

Naturgemäß finden alle diese Vorschriften keine Anwendung, wenn es sich um Wild in Tiergärten handelt. An diesem ist, wie bereits schon festzustellen versucht wurde, überhaupt kein Vergehen nach §§ 292 ff. StGB. denkbar. Für solches Wild kommen lediglich die für die Eigentumsdelikte bestehenden Strafbestimmungen in Frage. Hier handelt es sich eben nicht mehr um „Wild", sondern nur noch um „fremde, bewegliche Sachen".

IV. Die Täterhandlung.

Das Strafgesetzbuch bedroht in §§ 292 ff. denjenigen, der an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist, die Jagd ausübt, wegen Wilderei mit Strafe. Von

[1]) § 1 sächs. JagdG.

vornherein ist dabei festzustellen, daß nach der allgemeinen und nie zu widerlegen versuchten Ansicht „Jagen“ und „Jagd ausüben“ gleichbedeutend sind, und daß nur aus stilistischen Gründen eine Abwechslung des Ausdrucks vorgenommen ist. Im übrigen hat es das Gesetz vermieden, sich darüber, was es als Jagdausübung verstanden wissen will, deutlicher zu äußern, und zwar in der Annahme, wie es im Entwurf zum Strafgesetzbuch heißt, „daß in dem Sprachgebrauch der Gerichte und der Wissenschaft dieser eingebürgerte Ausdruck eine solche Bedeutung erhalten habe, daß er das fremde Okkupationsrecht genügend schütze, zumal ja auch durch die Rechtsprechung und verbreitete Gesetzeskommentare dem Volke der Begriff der Jagdausübung zur Genüge bekannt worden sei.“ Die nicht beabsichtigte Folge war, daß in Theorie und Praxis alsbald ein Streit der Meinungen und Auffassungen entstand und folglich auch ein bedauerlicher Zustand der Unsicherheit, der auch heute noch nicht als völlig beseitigt gelten kann. Von den zahlreichen Autoren, die in dieser Frage Klarheit über den Willen des Gesetzes schaffen wollten, ist mit Recht in erster Linie darauf Bedacht genommen, festzustellen, welchen Zweck der Gesetzgeber überhaupt mit den §§ 292 ff. verfolgt habe. Nur so kann man zu einem befriedigenden Ergebnis kommen.

Das Jagdrecht setzt sich nach nnserer bereits früher entwickelten Ansicht zusammen aus dem Okku-

pations- und dem Hegerecht. Zutreffend ist nun von verschiedener Seite[1]) darauf hingewiesen worden, daß der zivilrechtliche Inhalt des Jagdrechts ein größerer ist als der des Strafrechts. Dem Jagdberechtigten sind zivilrechtlich Mittel und Wege gegeben, unbefugte Eingriffe in sein Hegerecht von sich abzuwenden;[2]) strafrechtlich ist dies nicht immer denkbar. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß z. B. das Füttern von Wild, Aussetzen von solchem, Verscheuchen und ähnliches, wogegen sich der Jagdberechtigte zivilrechtlich durch Klage auf Unterlassung z. B. wehren kann, strafrechtlich sich nicht zugleich als „unbefugte Jagdausübung“ charakterisieren läßt und demzufolge nach § 292 StGB. strafbar sein könnte. Hierzu sei vorbemerkt, daß nach herrschender Meinung in Theorie und Praxis „Jagen“ und „Jagd ausüben“ weit dehnbarere Begriffe geworden sind als nach gemeinem Sprachgebrauch. Niemand wird aber vernünftigerweise in den oben erwähnten Handlungen eine strafbare Jagdausübung erblicken können. Trotzdem entbehrt auch das Hegerecht nicht völlig des strafrechtlichen Schutzes, wenngleich vielleicht in diesen Fällen zumeist auch das in erster Linie hier in Frage kommende Okkupationsrecht verletzt sein wird. Von letzterem, als dem wichtigeren, soll daher zunächst die Rede sein und bei dieser Gelegenheit zugleich festzu-

---

[1]) Ziebarth S. 292; Elsperger S. 24.

[2]) vgl. S. 9f.

stellen versucht werden, unter welchen Umständen sich auch eine Verletzung des Hegerechts als Jagdausübung nach § 292 StGB. darstellt.

Nach der herrschenden Meinung[1]) läßt sich die Tätigkeit des Jagdausübens in drei Gruppen einteilen, und zwar in eine Tätigkeit, die gerichtet ist:

a) auf Besitzergreifung in Zueignungsabsicht,
b) auf Besitzergreifung ohne solche,
c) auf Erlegung des Wildes.

Es wird niemand bezweifeln, daß die unter a) aufgeführte Tätigkeit, von einem Unberechtigten ausgeübt, den Tatbestand des § 292 StGB. vollkommen deckt. Es ist gewissermaßen die Wilderei im gewöhnlichen Sinne. Es wildert derjenige, der heimlich auf fremdem Revier ein Reh schießt, es wildert aber auch der, welcher als Teilnehmer an einer Parforcejagd ein auf erlaubtem Gebiet aufgestöbertes Stück Wild über die Grenze verfolgt. Rechtlich bedeutunglos ist es auch, ob die Jagdausübung weidmännisch geschieht oder nicht. Es wildert daher auch der Schlingensteller[2]) — dem trotz der ganz unglaublich verschiedenen Ansichten über Weidgerechtigkeit wohl niemand dieses Attribut zubilligen möchte —, ebenso wie der Spaziergänger, der seinen Hund auf irgendeinen angeschossenen Hasen hetzt, sich der Wilderei schuldig macht.

---

[1]) Frank S. 490; Binding S. 329; v. Liszt S. 459.

[2]) § 293 StGB.

In der Erkenntnis, daß hierdurch der Jagdberechtigte noch nicht hinreichend in seinem Rechte geschützt sei, ging man einen Schritt weiter und sah schon dann eine Jagdausübung als vorliegend an, wenn die Tätigkeit nur auf die Besitzergreifung gerichtet war, ohne daß damit eine Aneignungsabsicht verbunden sein mußte.[1]) Daß § 292 StGB. seinen Platz in dem mit „Strafbarer Eigennutz" überschriebenen 25. Abschnitt hat, kann jedenfalls nicht als Gegengrund angeführt werden. Der 25. Abschnitt umfaßt keinen abgerundeten systematisch zusammengefaßten Verbrechenskomplex, sondern nimmt nach äußerlichen Gesichtspunkten ganz disparate, anderwärts nicht unterzubringende Verbrechensbegriffe in sich auf. Die Titelüberschrift ist lediglich eine summarische Kennzeichnung. Das eigentliche Wesen des Angriffsaktes kann nur aus dem Charakter des Schutzobjektes und dem Schutzbedürfnis erschlossen werden. Das Jagdokkupationsrecht wird aber ebenso beeinträchtigt durch die auf einen Aneignungswillen zurückgehende Erlegung und Einfangung als durch die von bloßer Jagdpassion diktierten Akte (Nagler S. 457). Frank (S. 490 Abs. 2), der im übrigen auf dem gleichen Standpunkt steht, fügt hier noch einschränkend hinzu, daß nur dann eine unberechtigte Jagdausübung vorliege, wenn die Besitzergreifung zugleich mit einer Gefährdung des Wildes

[1]) So Nagler S. 457 unter b; Binding S. 329 b ss; Frank S. 490, 2; Olshausen S. 1241.

oder Wildstandes verbunden sei. Seiner Ansicht nach lehne die herrschende Lehre diese Einschränkung stillschweigend ab und müsse infolgedessen zu unbrauchbaren Ergebnissen kommen. Er belegt seine Ansicht mit dem Beispiel eines Spaziergängers, der einen Hasen lediglich um ihn zu betrachten aufhebt. Seine Bedenken sind jedoch m. E. nicht gerechtfertigt. Der Charakter des § 292 StGB. als eines Schutzgesetzes ist so augenfällig und allgemein anerkannt, daß es füglich überflüssig erscheinen konnte, noch besonders darauf hinzuweisen, daß diese Bestimmungen nur zur Anwendung kommen sollten, wenn der Rechtsinhaber irgendwie geschädigt würde. Ein ähnliches Beispiel mag dies erläutern: Wird es jemand geben, der einen Spaziergänger, der einen jungen Hasen aus einem Loch oder Graben, aus dem er nicht mehr herauskommen kann, heraushebt und dann laufen läßt, also eine nur das Interesse des Jagdberechtigten fördernde Handlung vornimmt, der unberechtigten Jagdausübung zeihen würde?

M. E. ist es aber nicht nötig, etwas ausdrücklich festzustellen, was als selbstverständlich gilt und mit dem Willen und Zweck des Gesetzes, mit dem es in Verbindung gebracht wird, in offenbarem Widerspruch steht.

Herrscht zur Gegenwart über die ersten beiden Gruppen der Jagdausübungshandlungen in der Literatur so gut wie allgemein Übereinstimmung, so gehen nunmehr, wo es sich weder um Aneignungs- noch Besitzergreifung, sondern nur um Erlegung handelt, die An-

sichten um so mehr auseinander. Der eigentliche Grund hierfür ist in der Verschiedenheit der Auffassungen über den Inhalt des Jagdrechts zu suchen. Wenn nun schließlich heute auch wohl ohne Ausnahme von den Anhängern jener Theorie, die das Jagdrecht in einem ausschließlichen Okkupationsrecht — im Gegensatz zu der hier vertretenen Ansicht — erschöpft sehen, die Erlegung eines Stückes Wild durch einen Nichtberechtigten auch ohne Aneignungs- oder wenigstens Besitzergreifungsabsicht als Wilderei gelten gelassen wird, so ist diese Tatsache nur durch die wissenschaftliche Auslegung, die das Wort „Erlegung“ erfahren hat, zu erklären. Erlegen ist Töten durch Jagdausübung. Elsperger (S. 26), der übrigens als erster eine ausführliche Definition des Begriffes bringt, weist mit Recht darauf hin, wie wichtig für die Anhänger der herrschenden Meinung die scharfe Unterscheidung zwischen dem Erlegen und dem einfachen Töten sein muß. Er leitet seine Definition ab von dem Erfordernis der Besitzergreifungsabsicht und kommt zu folgendem Schluß: „Erlegen ist eine ganz bestimmte Form der Tötung des Wildes, nämlich eine solche, die denjenigen, der das Stück Wild getötet hat, nun auch in die Lage setzt, sofort oder wenigstens, sobald es ihm beliebt, Besitz von demselben zu ergreifen, es bildet also eine Vorstufe der Besitzergreifung. Diese Vorstufe ist aber gegenüber der Besitzergreifung in so hohem Maße eine selbständige Handlung, daß es sogar Fälle geben kann, in denen der

Erlegende irgendeine Besitzergreifungsabsicht gar nicht hat. Das Wesentliche der Erlegung gegenüber der Tötung ist also nicht, daß der Erlegende wirklich die Absicht hatte, die Früchte seiner Handlung zu ziehen und das erlegte Wild in seinen Besitz zu nehmen, sondern daß die Handlung beabsichtigterweise das erlegte Tier seiner Herrschaftssphäre so nahe bringt, daß er seine Okkupation jederzeit vollziehen könnte. Im Falle der bloßen Tötung des Wildes kann dagegen jede Möglichkeit einer späteren Besitzergreifung für den Tötenden bewußtermaßen von Anfang an ausgeschlossen sein". Während die herrschende Meinung also ein Erlegen in eben erwähntem Sinne als Verletzung des § 292 StGB. gelten läßt, lehnt sie ein einfaches Töten konsequent ab. Auch hierfür ist der Grund in der bereits mehrfach erwähnten allzuengen Auffassung vom Inhalt des Jagdrechts und folglich der Jagdausübung als Realisierung desselben zu suchen, die dem Hegerecht jede strafrechtliche Bedeutung abspricht. Welch fatale Konsequenzen sich hieraus ergeben können, gestehen die betreffenden Autoren offen ein, erklären es aber für unzulässig,[1]) diese Lücke im Gesetz durch eine angeblich korrektive Auslegung zu überbrücken. Daß es keineswegs einer solchen bedarf, um zu einem auch

[1]) Nagler S. 459: „Es würde auf einer Neuschaffung staatlicher Strafrechte hinauslaufen, wollte man unter dem Titel der bloßen Berichtigung des unzulänglichen Wortlauts dem Hegerecht einen erweiterten Schutz angedeihen lassen".

für die Praxis brauchbaren Resultat zu kommen, ergibt sich, wenn wir als Basis dieser Betrachtung die in dieser Abhandlung vertretene Meinung vom Inhalt des Jagdrechts annehmen, die auch in der Literatur der neueren Zeit immer mehr Anhänger gewonnen hat. Wir hatten die Auffassung vertreten, daß das Jagdrecht das ausschließliche Recht am Wilde des betreffenden Revieres sei, daß es sich zusammensetzt aus dem Okkupations- und Hegerecht. Es existieren nun Fälle, wo der Jagdberechtigte Angriffen ausgesetzt ist, die sich nicht ohne weiteres als Jagdausübung, wie sie von der herrschenden Meinung gefordert wird, charakterisiert. Hierhin gehört in erster Linie, weil praktisch am wichtigsten, der Fall der Vergiftung eines Wildstandes bezw. des Auslegens von vergiftetem Köder. Bedingung ist hier natürlich, daß jede Aneignungsabsicht fehlt. Irgendein mit einer genügenden Portion gemeiner Gesinnung versehener Mensch streut vergifteten Hafer aus, um den guten Bestand von Flugwild auf einem Reviere zu vernichten. Daraufhin fährt er fort und kommt nie wieder in diese Gegend. Nach der herrschenden Meinung kann er nicht bestraft werden, ihm fehlt jede Absicht, sich die Kadaver anzueignen oder sie auch nur in Besitz zu nehmen; „erlegt“ hat er das Wild auch nicht, denn das Gift wirkt erst nach einer gewissen Zeit, die betreffenden Stücke verenden an einem ihm unbekannten Ort, so daß er auch nicht in der Lage ist, von demselben Besitz zu ergreifen. In der durchaus richtigen Erkenntnis, daß

hier der Schuldige, wenn nicht auf Grund der §§ 292ff., überhaupt nicht bestraft werden könne, hat man nun versucht, auf Grund folgender Betrachtungen zu einem für die Praxis brauchbaren Resultat zu kommen: Es wird zugegeben, daß von einer Jagdausübung nach Auffassung der herrschenden Meinung nicht die Rede sein kann. Aus dieser vom Gesetzgeber unmöglich beabsichtigten und auch keineswegs versehentlich nicht erwogenen Situation schaffe nun § 293 StGB. einen Ausweg, indem er mit schärferen Strafen demjenigen drohe, der „dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen oder anderen Vorrichtungen nachstelle. Indem der Gesetzgeber hier an Stelle des viel engeren Begriffs der Jagdausübung einfach supponiere: wer dem Wilde nachstellt, gebe er deutlich seinen Willen zu erkennen, den Berechtigten auch gegen solche Angriffe zu schützen, die sich nach dem Sprachgebrauch des täglichen Lebens vielleicht nicht als unberechtigte Jagdausübung darstellen, für ihn aber nach ihrer ganzen Beschaffenheit weit unangenehmer sein können. Der § 293 StGB. sei weiter nichts als eine Erweiterung des vorigen. Daß aber das Auslegen von Gift zu den „anderen Vorrichtungen“ gehöre, könne keinem Zweifel unterliegen. Diese Betrachtung sei von großer Bedeutung, weil sie die ratio legis deutlich erkennen ließe. Das Gesetz wolle alle Handlungen, die darauf ausgehen, den Jagdberechtigten in der Ausübung seines Rechts zu stören oder zu beeinträchtigen — denn

dadurch könne ja auch das Okkupationsrecht völlig illusorisch gemacht werden —, ihn also zu schädigen, als Wilderei bestraft sehen. Dieses Moment der Schädigung sei es, was bei der Beurteilung, ob in einem bestimmten Falle Wilderei anzunehmen ist oder nicht, schließlich die Entscheidung bringe.

Diese Auffassung ist auch von der Praxis geteilt worden. Den Beweis hierfür gibt uns eine Entscheidung des Reichsgerichts v. 23. 9. 1886. Dem daselbst behandelten Fall liegt der Tatbestand zugrunde, daß der Angeklagte in der Absicht, Rehe und Hasen zu töten, vergiftete Köder ausgelegt hatte, um den Wildstand zu verringern und Wildschaden von seinem Grundstücke fernzuhalten. Jede gewinnsüchtige Absicht oder der Wille, die vergifteten Tiere sich anzueignen, hat ihm gefehlt. Seine Verurteilung wegen erschwerten Jagdvergehens ist vom Reichsgericht[1]) bestätigt worden.

In den Gründen äußerte sich der höchste Gerichtshof folgendermaßen: „Auch derjenige, welcher aus Freude an der Jagd das Wild erlegt und dann liegen läßt, und derjenige, welcher Wild tötet oder zu töten sucht, um Wildschaden von sich abzulenken, für welchen er nach dem Gesetz Entschädigung zu fordern hat, übt die Jagd aus und fällt, wenn er bewußt rechtswidrig handelt oder an Orten jagt, wo er, wie ihm bekannt, zu jagen nicht berechtigt ist, unter die Strafbestimmung des § 292

---

[1]) vgl. RG. II v. 23. 9. 1886, E. Bd. 15 S. 419.

StGB. und, wenn es wie hier mit der Vorrichtung vergifteten Köders geschieht, des § 293 StGB.". Hier liegt also ein Fall vor, wo auch dem Hegerecht ein strafrechtlicher Schutz zugebilligt wird, denn dieses ist es in erster Linie, was hier verletzt wird.

Wenn nun auch zweifellos es in der Praxis sehr zu begrüßen wäre, wenn diese Meinung zum Siege kommen würde, so muß man sie doch im Anschluß an die herrschende als irrig bezeichnen. Maßgebend hierfür ist der Umstand, daß Gift keine „Vorrichtung", wie sie der § 293 StGB. fordert, ist. Auch kann nicht jede Störung ohne weiteres als Eingriff in das fremde Jagdrecht aufgefaßt werden, wie z. B. ein bloßes Aufscheuchen von Wild, ohne jede Nebenabsicht keinesfalls Wilderei sein kann. Solange diese Lücke im Gesetz nicht ausgefüllt wird, kann folglich, so bedauerlich es ist, eine Bestrafung im vorliegenden Falle nicht eintreten.

Sehr bedenklich muß nach alledem eine in allerjüngster Zeit (16. 4. 1914) ergangene Entscheidung des Landgerichtes Köslin erscheinen. In dem Tatbestand dieses Urteils war festgestellt, daß der Angeklagte unweit der Grenze einen Hirsch geschossen hatte, der nicht sofort verendete, sondern nach einigen Fluchten ca. 5 Schritt von der Grenze zusammenbrach. Der Angeklagte gab nunmehr auf ihn noch einen Schuß ab, der nicht traf. Hierauf wurde der Hirsch nochmals hoch, überschlug sich infolge der Verletzung nach hinten und gelangte so wieder in das Revier des Angeklagten,

der ihn sich aneignete. Das Gericht kam, nachdem Anklage nach § 292 StGB. erhoben war, zu einem Freispruch und führte in den Gründen u. a. aus: Ein Stück Wild, das zusammengebrochen und bereits so krank ist, daß es nicht mehr weiterleben kann, ist nicht mehr Objekt der Jagdausübung, da es sich in einem Zustand befindet, in dem es nicht mehr erlegt werden kann (vgl. Wild und Hund 20. Jahrg. Nr. 26). Nach den in diesem Kapitel soeben angestellten Betrachtungen muß diese Urteilsbegründung als durchaus abwegig bezeichnet werden. Sollte eine Handlungsweise wie die hier vorliegende tatsächlich straffrei sein, wären die Konsequenzen unabsehbar.

V. Versuch der Wilderei.

Es ist noch kurz über die Möglichkeit des Versuchs bei dem hier zu behandelnden Delikte zu sprechen. Abgesehen davon, daß ein solcher mangels gesetzlicher Bestimmung gemäß § 43 Abs. 2 StGB. rechtlich nicht strafbar wäre, ist er auch logisch undenkbar. Durch eine Handlung, welche einen Anfang der Ausführung des hier in Frage kommenden Vergehens enthält, wird bereits auch der Tatbestand der Wilderei erfüllt; es gilt die gleiche Strafe der begonnenen wie der vollendeten Jagdhandlung.[1])

---

[1]) vgl. Binding S. 329c.

Es kommt nur darauf an, den Anfang der Ausführungshandlungen von reinen Vorbereitungshandlungen zu trennen. Hierfür eine für alle Fälle gültige Richtlinie zu ziehen, erscheint bei den zahlreichen Möglichkeiten der Jagdausübung undenkbar, die Entscheidung muß nach den Umständen des einzelnen Falles getroffen werden.

Von Interesse sind aber einige Entscheidungen aus der Praxis:

Als Jagdausübung hat, sobald es von einem Unberechtigten vorgenommen wird, folgendes zu gelten:

1. das Stehen auf dem Anstande (RGR. Bd. 8 S. 103);
2. Schußfertigkeit des Gewehres ist dabei nicht erforderlich (RGE. Bd. 20 S. 4);
3. das Hinüberschicken des Hundes auf fremdes Jagdgbiet (dasselbe gilt natürlich auch von Treibern) in der Absicht, Wild auf das eigene Revier zu treiben (RGE. Bd. 20 S. 99);
4. jede Jagdfolge (RGR. Bd. 10 S. 680);
5. das Aufsuchen der zum Legen günstigsten Stelle in fremdem Revier durch eine mit Schlingen ausgerüstete Person (RGE. Bd. 11 S. 249);[1])
6. das Durchstreifen des Jagdgebietes auch mit ungeladenem, aber leicht fertig zu machendem Gewehr (RGR. Bd. 7 S. 84).

[1]) vgl. Frank S. 490, der als Kriterium zwischen den straflosen Vorbereitungshandlungen und dem vollendeten Delikt das Moment der Gefährdung des Wildes setzen will.

VI. Der Tatort.

Haben wir bei der Erörterung der Frage, worin die deliktische Handlung nach § 292 StGB. zu erblicken sei, gesehen, daß hierüber — wenigstens in der Theorie — eine auffallende Meinungsverschiedenheit herrscht, so werden wir auch jetzt, wo der für die Begehung der Wilderei in Frage kommende Ort behandelt werden soll, Gelegenheit haben, eine ähnliche Situation festzustellen. Man hat dem Gesetzgeber den Vorwurf gemacht, bei der Abfassung des Textes des § 292 StGB. nicht genügend darauf bedacht gewesen zu sein, über seinen Willen die nötige Klarheit zu verschaffen, so daß es „erst der berichtigenden Auslegung bedürfe, um den wahren Rechtsgedanken der Rechtsquelle zutage zu fördern".[1]) Wie dort die unerläuterte Bezeichnung der verbrecherischen Tätigkeit als „Jagdausübung" diesen Mangel an Klarheit an sich trüge, so sei es hier die negative Fassung:

„Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt ist". Nach diesem Wortlaut gewinne es den Anschein, als ob am Orte der Begangenschaft nicht unbedingt einem andern ein exklusives Jagdrecht zustehen müsse.[2])

Dafür, daß dieser Vorwurf nicht unberechtigt ist, spricht der Umstand, daß es verschiedene Autoren gibt,

---

[1]) Nagler S. 453.

[2]) Nagler S. 453.

die tatsächlich das Vorhandensein eines fremden Jagdrechts nicht unbedingt fordern.[1])

Noch der in dieser Abhandlung vertretenen Ansicht muß dies als unzutreffend bezeichnet werden; positive Voraussetzung dieser Delikte ist die Verletzung eines fremden Jagdrechts.

Die Frage, wer an einem bestimmten Ort jagdberechtigt ist, unterliegt der Zuständigkeit der Landesgesetze, dieselben sprechen aber nun ohne Ausnahme dem Grundeigentümer das Jagdrecht zu.[2]) Untaugliche Gegenden zur Vornahme von Wildereihandlungen sind daher herrenlose Grundstücke. Hier fehlt das Angriffsobjekt, das fremde Jagdrecht; alle Handlungen, die auf einem derartigen Grundstück vorgenommen werden und die sich für den Fall, daß sie auf einem anderen, nicht herrenlosen Gebiet unternommen, den Tatbestand der Wilderei erfüllen, charakterisieren sich hier lediglich als polizeiliche Übertretungen.

Aus gleichen Gründen ist auch keine Wilderei möglich auf dem Meere sowie einigen von den betreffenden Landesgesetzen besonders aufgeführten Orten, so z. B. in Hamburger Gebiet im Flußbett der Elbe sowie am Meeresstrand in Schleswig.

Bei dieser Gelegenheit soll gleich der praktische, sehr oft vorkommende Fall Erwähnung finden, daß Jagd-

---

[1]) Elsperger S. 34.

[2]) vgl. S. 7.

recht und Jagdausübungsrecht nicht in einer Hand vereinigt sind und der Grundstückseigentümer, als der Inhaber des ursprünglichen Jagdrechts, auf seinem Gebiete unberechtigt die Jagd ausübt.[1])

Hier ist die Rechtslage folgende:

a) Ist ein anderer aus irgendeinem Grunde, z. B. durch Vertrag jagdausübungsberechtigt, so macht sich der Grundeigentümer, trotzdem er ja noch im Besitz des ursprünglichen Rechts ist, durch sein Handeln der Wilderei schuldig, denn der mit dem Recht verbundene gesetzliche Schutz ist zugleich mit dem abgeleiteten Recht auf einen anderen übergegangen; das abgeleitete Recht ist aber, wie wir gesehen haben, lebenskräftiger wie das ursprüngliche.

b) Existiert dagegen kein Jagdausübungsberechtigter, ruht also die Jagd aus irgendwelchen Gründen (z. B. handelt es sich um eine Enklave), so stellt sich die Handlungsweise des Grundeigentümers mangels Vorhandensein des fremden, angegriffenen Rechts, unbeschadet der Strafmöglichkeit wegen Verletzung polizeilicher Vorschriften, nicht als Jagdvergehen dar.

Nagler (S. 462) macht hier für den Fall, daß das Grundstück zu einer Gemeinde- oder Privatjagd gehört, noch die Einschränkung, daß ein fremdes verletzbares

---

[1]) vgl. S. 18f.

Jagdausübungsrecht auch dann anzunehmen sei, wenn Jagdruhe vorgeschrieben oder tatsächlich geübt wurde.

Theorie und Praxis stimmen darin überein, daß als Tatort für Wildereihandlungen der Standort des Wildes, nicht der des Jägers in Frage kommt. Schießt daher jemand — ein Fall, der übrigens in der Praxis nicht allzu selten vorkommen mag — von dem Jagdgebiet seines Nachbarn auf ein auf seinem Revier stehendes Stück Wild, so kann er nicht nach § 292 StGB. bestraft werden. Da das Stück noch auf seinem Reviere stand, war das Jagdrecht des Nachbarn, von dessen Revier aus er den Schuß abgab, noch nicht zur Entstehung gelangt, es ist also kein fremdes Recht verletzt worden. Hier mag auch der nicht unbedenkliche Fall Erwähnung finden, daß jemand auf fremdem Revier mit schußfertigem Gewehr pürschend angetroffen wird und ihm seine Behauptung, er habe nur das auf seinem angrenzenden Revier befindliche Wild anschleichen wollen, nicht widerlegt werden kann. Auch hier kann aus den eben angeführten Gründen eine Bestrafung wegen Wilderei nicht stattfinden, da hier der zum Tatbestand des § 292 StGB. gehörige dolus,[1]) d. h. der bewußte Wille des Täters, in ein fremdes Jagdrecht einzugreifen, nicht nachweisbar ist. Seine Handlungsweise charakterisiert sich vielmehr nur noch als ein unbefugtes Betreten eines fremden Jagdreviers in Jagdausrüstung und wird nach

---

[1]) vgl. S. 56 f.

den milderen Bestimmungen des § 368 Ziff. 10 StGB. geahndet.

Auf Grund derselben Überlegung folgt, daß Schießen auf ein im Nachbarrevier stehendes Stück Wild vom eigenen Revier aus nach § 292 StGB. strafbar ist, da es eben auf das eigentliche Schießen nicht ankommt, sondern darauf, ob ein fremdes Jagdrecht verletzt wird. Dies trifft hier zweifellos zu.

Mit Recht ist fernerhin vom Reichsgericht das Hinüberschicken von Hunden über die Grenze, um etwa dort sich aufhaltendes Wild in das eigene Revier zu treiben, als Wilderei angesehen worden; denn das Revierenlassen des Hundes in fremdem Gebiet zum Zwecke des Aufspürens und Verfolgens des dort befindlichen Wildes stellt sich als ein Akt der Jagdausübung und somit als Eingriff in ein fremdes Jagrecht dar.[1]) Dasselbe gilt — worüber noch weiter unten zu reden sein wird — für den Fall, daß Treiber zu gleichem Zwecke verwendet werden.

An dieser Stelle soll auch die Jagdfolge Erwähnung finden. Man versteht darunter das Verfolgen eines auf erlaubtem Gebiet angeschossenen Stückes Wild auf fremdes. Wie unsere bisherigen Betrachtungen ergeben, erlischt das Jagdrecht des Revierinhabers in dem Augenblick, wo das Wild, gleichgültig aus welchem Grunde,[2])

[1]) RGE. Bd. 20 S. 99.

[2]) Also z. B. auch der Fall, daß der Hund das Wild über die Grenze trägt oder daß ein Stück Flugwild in einen Bach fällt und an einem Strauch des fremden Reviers hängen bleibt.

über die Grenze gelangt, um zugleich ein neues Jagdrecht zur Entstehung zu bringen. Jede weitere Besitzergreifungshandlung ist unberechtigte Jagdausübung nach § 292 StGB. Diese an und für sich schon aus dem Inhalt des soeben zitierten Paragraphen des Strafgesetzbuches resultierende Konsequenz wird in sämtlichen deutschen Partikulargesetzgebungen, mit Ausnahme von Mecklenburg,[1]) noch besonders betont.[2]) Von der Literatur ist nun die Frage aufgeworfen worden, ob eine solche partikularrechtliche Bestimmung, wodurch die Jagdfolge für zulässig erklärt würde, dem Reichsstrafgesetzbuch gegenüber zu Recht bestünde. Die eine Richtung[3]) bejaht dies und begründet diese Auffassung damit, daß nach § 69 EG. z. BGB. die landesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Zivilrechts über Jagd und Fischerei in Geltung bleiben sollten, diese daher auch in der Lage seien, über Berechtigung oder Nichtberechtigung zu jagen zu entscheiden. Diese zivilrechtlichen Bestimmungen bildeten nun die Grundlage für § 292 StGB. Übe also jemand dort, wo die Jagdfolge durch Landesgesetz sanktioniert sei, selbige aus, so mache er sich,

---

[1]) vgl. die VO. v. 22. 1. 1859 betr. die Ausübung der Jagdfolge und des Jägerrechts.

[2]) vgl. in Preußen Gesetz v. 31. 10. 1848; sächs. JagdG. § 33: „Verfolgung angeschossenen Wildes auf fremdes Revier ist nicht gestattet".

[3]) So Olshausen S. 1245 N. 9; Quenstedt S. 39f.; Frank S. 491.

trotzdem er auf fremdem Gebiet dadurch die Jagd ausübt, keiner Wilderei schuldig. Dieser Beweisführung kann nicht beigepflichtet werden. Wie wir bei Behandlung der Frage, ob Fallwild Angriffsobjekt der Wilderei sein könne,[1]) gesehen haben, sind durch das Reichsgesetz alle mit seinem Inhalt in Widerspruch stehenden Partikulargesetze beseitigt. Das Recht am Wilde erlischt in dem Augenblick, wo dasselbe, ohne natürlich vorher okkupiert gewesen zu sein, über die Grenze gelangt, „die Grenzen des Gebiets sind stets die Grenzen des Rechts“,[2]) jedes Weiterverfolgen verletzt das fremde Jagdrecht. Diese Konsequenz zu beseitigen, ist das Landesrecht nicht imstande.[3]) Praktisch wird diese Frage — abgesehen von der Entscheidung über das Zurechtbestehen der Jagdfolge in Mecklenburg — kaum jemals akut werden; denn, wie bereits erwähnt, ist die Jagdfolge in sämtlichen anderen deutschen Gebietsteilen durch Landesgesetz ausdrücklich aufgehoben worden, und es wird nach den trüben Erfahrungen des Jahres 1848 — leider sehr oft auf Kosten der Menschlichkeit — kaum bei den maßgebenden Faktoren der Bundesstaaten der Wunsch für ihre Wiedereinführung wach werden. Dem allen steht natürlich nicht im Wege, daß zwei Revierinhaber untereinander durch Vertrag Jagdfolge vereinbaren. Dieser Fall gibt Gelegenheit zu einer weiteren,

[1]) vgl. S. 24f.

[2]) Binding S. 325.

[3]) Ebenso Binding S. 325; Nagler S. 438; v. Liszt S. 458.

nicht uninteressanten, Betrachtung. Nehmen wir an: Zwei Nachbarn vereinbaren miteinander Jagdfolge; der eine von beiden benutzt die Gelegenheit, auf dem fremden Revier ein vollkommen gesundes Reh zu schießen. Eine Bestrafung wegen Wilderei kann nicht erfolgen. Oder: Ein vollberechtigter Gutsbesitzer verpachtet auf seinem Territorium die Niederjagd; der Pächter derselben kümmert sich nicht um diese Abmachung, sondern schießt auch das dem Verpächter vorbehaltene Hochwild. Auch hier ist eine Bestrafung nach § 292 StGB. ausgeschlossen. Wir stehen hier vor einer Lücke im Gesetz, die in ihren Folgen sich äußerst unangenehm bemerkbar macht, und die aus diesem Grunde auch von verschiedener Seite durch eine dem Bedürfnis des täglichen Lebens entsprechende Gesetzesauslegung zu überbrücken versucht worden ist. Allen diesen Versuchen steht aber — so sehr dies zu bedauern ist — der klare Wortlaut des Gesetzes entgegen. Wie Binding (S. 325) zutreffend ausführt, ergibt sich aus dem Wortlaut des § 292 StGB. „Orte, an denen zu jagen, nicht berechtigt ist“ klar, daß das Gesetz nur lokal Berechtigte und lokal Unberechtigte kennt. Elsperger (S. 39 f.) kommt zu gleichem Resultat. Als Basis seiner Betrachtungen dient ihm eine Entscheidung des Reichsgerichts v. 19. 1. 1881, die außer einer örtlich beschränkten Jagdberechtigung auch noch eine strafrechtlich relevante gegenständliche anerkennen will. Während das oberste Gericht an dieser Stelle zunächst feststellt, daß die vom Jagd-

berechtigten erteilte Erlaubnis, zu jagen — es handelt sich um den Fall, daß der bestellte Jagdaufseher für sich die Jagd ausgeübt hatte — „regelmäßig die Bestrafung aus § 292 StGB. ausschließt, selbst wenn die Modalitäten, unter welchen die Erlaubnis erteilt war, von dem zur Jagdausübung Zugelassenen nicht eingehalten wurden", vertritt es im weiteren Verlauf der Urteilsausführung die Ansicht, daß das Recht selbst, von dessen objektivem Vorhandensein die Befugnis zur Jagdausübung an einem bestimmten Orte abhängt, an Einschränkungen und Bedingungen geknüpft sein könne, und daß derjenige, welcher sich außerhalb der Grenze des durch die Bedingungen eingeschränkten Rechts befinde, demjenigen, welcher ganz ohne Berechtigung jagt, gleichzustellen sei. Mit Recht nennt Binding diese Folgerung mehr als bedenklich. Während diese Urteilsbegründung auffallende Widersprüche erkennen läßt, indem es eine einmal erteilte Berechtigung auch bei Nichteinhaltung der Modalitäten eine strafrechtliche Ahndung ausschließen läßt, und auf der anderen Seite eben diese Berechtigung verschwinden läßt, sobald eine bei der Rechtsübertragung beigefügte Bedingung nicht erfüllt wird, und somit den Tatbestand der Wilderei als erfüllt ansieht, so gibt uns eine Entscheidung desselben Gerichts v. 14. 6. 1910 volle Klarheit über seine Auffassung. Hier vertritt das Reichsgericht den Standpunkt, daß die Frage nach der im konkreten Falle erforderlichen Berechtigung nicht darnach zu beantworten sei,

ob der Betreffende örtlich berechtigt sei, sondern vielmehr darnach, ob die erteilte Erlaubnis nach „Zeit, Gegenstand u. dergl. sachlich gedeckt“ sei. Es kann nicht geleugnet werden, daß eine derartige Gesetzesauslegung weit über den Wortlaut des § 292 StGB. hinausgeht und demgemäß entschieden zurückgewiesen werden muß.[1]) Solange der § 292 StGB. daher keine andere Fassung erhalten hat, muß daran festgehalten werden, daß jemand an einem bestimmten Ort entweder jagdberechtigt ist oder nicht. Eine Beschränkung nach irgendwelcher Richtung ist nicht möglich. Haben daher zwei Nachbarn Jagdfolge vereinbart und mißbraucht der eine von beiden das ihm entgegengebrachte Vertrauen auf die angedeutete Weise, so kann seine Bestrafung wegen Wilderei — denn die Rechtslage ist die gleiche wie in oben erwähntem Fall — nicht erfolgen, da eben der Ort seiner Jagdausübung durch den Vertrag für ihn kein unerlaubter mehr ist. Zivilrechtlich sind dem Vertragsgegner natürlich Mittel und Wege gegeben, sich gegen solche Übergriffe zu wehren, ebenso kann natürlich räumlich das Gebiet, in dem die Wildfolge erlaubt sein soll, fixiert werden, und eine Nichtbeachtung dieser Vereinbarung kann eine Bestrafung nach § 292 StGB. nach sich ziehen. Daß eine zeitliche Beschränkung der Jagdberechtigung relevant ist, muß als selbstverständlich erscheinen und bedarf keiner Erwähnung.

---

[1]) so Binding S. 325; Elsperger S. 41; v. Liszt S. 458; Nagler S. 463; and. M. Olshausen S. 1245 Nr. 9; Stöhr S. 78f.

Vergegenwärtigen wir uns nochmals den hier vertretenen Standpunkt, daß eine gegenständliche Beschränkung des Jagdausübungsrechts strafrechtlich bedeutungslos ist, und daß es nur darauf ankommt, ob der Jagende an dem betreffenden Orte überhaupt zu jagen befugt ist, so muß der vorhin erwähnte, in der Literatur vielbesprochene Fall, daß ein Jagdaufseher für sich die Jagd ausübt, eine andere Beurteilung erfahren. Nach der Ansicht des Reichsgerichts wildert der Mann. Im Gegensatz dazu müssen wir so folgern:

Eine Bestrafung nach § 292 StGB. ist ausgeschlossen, da er an dem fraglichen Ort durch die ihm von dem Berechtigten erteilte Erlaubnis zu jagen berechtigt war. Hieran würde sich auch nichts ändern, wenn er z. B. für sich ein Reh schießt, obgleich ihm bei seiner Anstellung die Jagd auf Rehwild ausdrücklich verboten worden wäre. Nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Besitzdiener erwirbt er für seinen Herrn durch die Okkupation Eigentum, gleichgültig ob er tatsächlich den Willen hat, für sich selber zu okkupieren (§ 855 BGB.).

Eignet er sich nunmehr das Stück Wild zu, so verletzt er fremdes Eigentum und ist wegen Unterschlagung zu strafen. Sollte der Jagdaufseher es jedoch nur darauf abgesehen haben, die Rehe zu schießen und dann, ohne Okkupation vorgenommen zu haben, liegen zu lassen, so ist eine strafrechtliche Ahndung ausgeschlossen.

Dieselbe rechtliche Beurteilung hat der Fall zu erfahren, daß ein Jagdgast oder, wie Frank (S. 491) allgemeiner sagt, der Prekarist die ihm erteilte Erlaubnis überschreitet oder für sich jagt. Auch hier kommt es lediglich darauf an, festzustellen, ob der Gast nach Ort und Zeit berechtigt war, überhaupt zu jagen. Ist dies der Fall, so kann sich der Jagdherr nur noch zivilrechtlich für Übergriffe schadlos halten. Wenn Quenstedt (S. 49) meint, dies sei kaum der Sinn des Gesetzes, so sei ihm entgegnet, daß nach dem Protokoll zum Vorentwurf für ein deutsches Strafgesetzbuch sehr wohl daran gedacht worden ist, daß durch die Fassung des § 292 StGB. und der Betonung der lokalen Berechtigung nicht alle denkbaren Übergriffe auf diesem Gebiete strafrechtliche Beachtung finden würden. Wenn diese Fassung trotzdem beibehalten wurde, und zwar insbesondere auch in der Erwägung, daß nicht das geringste Bedürfnis vorliege, wie früher das Jagdrecht gegenständlich in hohe, mittlere und niedere Jagd einzuteilen, da hierdurch nur eine erhebliche Vermehrung der Jagdvergehen zu erwarten wäre, so spricht der Entwurf es klar aus, daß in Fällen wie den beiden zuletzt behandelten nur der zivilrechtliche Weg offen bliebe. Es sei eben Sache des Betreffenden, sich Gewähr in der Person des Gegenkontrahenten zu suchen und es sich an dem Schutze des Zivilrechts genügen zu lassen, wenn sein Vertrauen getäuscht werde.

Der Ansicht Franks (S. 491), daß der Prekarist überhaupt kein eigenes Recht besitze, er stets an einem Orte jage, wo er zu jagen nicht berechtigt sei, daß seine Handlungsweise nur zufolge der Erlaubnis keine widerrechtliche sei, dies aber auch nur insoweit, als diese reicht, kann nicht beigepflichtet werden. Es ist nicht einzusehen, warum der Prekarist durch die ihm erteilte Erlaubnis nicht tatsächlich ein Recht erlangt haben soll. Hieran ändert auch die Tatsache nichts, daß ihm dasselbe jederzeit durch Widerruf entzogen werden kann und von diesem Augenblick an sein Jagen ein unberechtigtes wird.

Solange also der jetzige Wortlaut des § 292 StGB. keine Abänderung erfährt, wird nur die Frage ob der Jagende nach Ort und Zeit überhaupt zu jagen berechtigt war, strafrechtliche Beachtung finden.

VII. Der Dolus.

Gemäß § 59 StGB. gehört zum Tatbestande des Vergehens in subjektiver Hinsicht die Feststellung, daß der Täter im Besitz des erforderlichen Dolus gewesen ist, daß mit anderen Worten seine Willensbetätigung von der zum gesetzlichen Tatbestand gehörenden Kenntnis begleitet gewesen ist. Fahrlässigkeit kommt mangels einer diesbezüglichen Bestimmung für Wilderei nicht in Frage.

Es muß nun unsere Aufgabe sein, auf Grund der bisherigen Beobachtungen festzustellen, in welchen Fällen

der Dolus — dem unbestritten der dolus eventualis gleichsteht[1]) — bei Vergehen nach § 292 StGB. als vorliegend anzusehen ist.

Der taugliche Täter muß sich in erster Linie bewußt sein — von dem Eventualdolus soll in folgendem, da er, wie eben erwähnt, dem Dolus gleichsteht, nicht ausdrücklich gesprochen werden —, daß sein Handeln sich als Jagdausübung im Sinne des Gesetzes darstellt. Was hierunter nach unserer Ansicht zu verstehen ist, ist in Kapitel IV dieser Abhandlung darzulegen versucht worden. Wir waren schließlich zu dem Resultat gekommen, daß als Täterhandlung nach § 292 StGB. jeder Eingriff in fremde Okkupationsrechte sowie jede beabsichtigterweise mit einer Schädigung des Jagdberechtigten verbundene Angriffshandlung gegen das in dem fremden Jagdrecht enthaltene Hegerecht in Frage kommen müsse.[2]) Straflos würde folglich die Aufnahme von krankem oder gefallenem Wild sein in der Absicht, dies dem Jagdberechtigten zu bringen,[3]) ferner das mutwillige Aufstöbern von Wild, sofern damit nicht, wie dies z. B. in der Brutzeit des Federwildes denkbar wäre, eine Schädigung des Jagdberechtigten verbunden wäre. Ebenso könnte, da das Gesetz eine fahrlässige Wilderei ja nicht kennt, auch dann eine Bestrafung nicht eintreten, wenn z. B. durch das Aufstöbern unbeabsichtigter-

[1]) RGE. Bd. 10 S. 234.

[2]) vgl. S. 40.

[3]) vgl. Frank S. 492; Stöhr S. 182; Olshausen S. 1246.

weise durch Anprallen an Bäume oder Draht der Tod eines Stückes herbeigeführt werden sollte.

Der Täter muß ferner wissen, daß das Tier, welches er jagt, nach den in Frage kommenden Landesgesetzen ein jagdbares, herrenloses ist, weiter, daß an dem betreffenden Orte einem andern das Jagdrecht zusteht. Gründet sich die Handlung des Täters auf einen Irrtum nach dieser Richtung hin, so muß gemäß § 59 StGB. Straflosigkeit eintreten; da es sich hier im Gegensatz zu einem dem Täter nicht zugute zu rechnenden Irrtum über eine strafrechtliche Norm, um einen solchen über eine Bestimmung des zivilen Rechts handelt, der ihn strafrechtlich nicht verantwortlich macht.[1]) Zweifelhaft ist die Beurteilung des Falles, daß jemand einem auf fremdes Revier übergetretenen oder dort zufällig gefundenen, schwer kranken Stück Wild den Fang gibt. Nagler[2]) läßt den Täter als negotiorum gestor des Jagdberechtigten handeln, dem folglich das Bewußtsein der Widerrechtlichkeit seines Tuns fehlt. So sehr aus anderen Gesichtspunkten in solchen Fällen stets eine Nichtbestrafung des Betreffenden zu wünschen wäre, so muß m. E. doch in jedem einzelnen Falle festgestellt werden, ob der Täter nach Lage der Dinge annehmen mußte oder konnte, daß der Jagdinhaber mit seinem Tun einverstanden sein würde, oder ob er seine Hand-

---

[1]) vgl. OLG. Dresden v. 12. 3. 1877.

[2]) Nagler S. 467 II; Binding S. 330.

lung vorgenommen hatte, trotzdem er mit der Möglichkeit rechnen mußte, daß der Betreffende sie nicht billigen würde. Allein hiervon muß die Frage nach der Strafbarkeit des Täters abhängig gemacht werden.[1])

Einstimmigkeit herrscht darüber, daß die der Jagdausübung zugrunde liegenden Motive bedeutungslos sind.[2]) So ist es nicht erforderlich, daß irgendeine gewinnsüchtige Absicht, insbesondere eine eventuelle Zueignungsabsicht vorhanden sei; trotzdem man dies vielleicht nach der äußeren Einreihung des § 292 StGB. (strafbarer Eigennutz) vermuten könne. Nach früher gepflogenen Betrachtungen kann auch, ohne daß der Betreffende jemals einen derartigen Willen besessen hätte, unberechtigte Jagdausübung nach § 292 StGB. vorliegen.

Daß die allgemeinen Strafausschließungsgründe des Strafgesetzbuchs (§ 341 Ziff. 11) gegebenenfalls auch hier Straflosigkeit bedingen, bedarf keiner besonderen Erwähnung.

Streitig ist die strafrechtliche Bewertung der Tätigkeit des Treibers. Die einen sehen sie als Mittäterschaft,[3]) die andern als Beihilfe[4]) an, je nachdem sie den Begriff der unberechtigten Jagdausübung auffassen. M. E. kommt Olshausen (S. 1247, 13) der Wahrheit am nächsten, der die Beantwortung dieser Frage von

[1]) Nagler S. 467 II; Binding S. 330.

[2]) vgl. hierzu RGE. Bd. 10 S. 234.

[3]) So Frank S. 492, 6; Elsperger S. 53f.; Stöhr S. 120.

[4]) So insbes. Binding S. 329; Ziebarth S. 388, 13.

den konkreten Verhältnissen, insbesondere also dem Dolus des Täters, abhängig macht. Für uns, die wir den Begriff der Täterhandlung des § 292 StGB. weiter faßten und eine solche in jedem rechtswidrigen, das fremde Jagdrecht zu schädigen geeigneten Eingriff in dasselbe als vorliegend ansahen, wird der Täter — den erforderlichen Dolus vorausgesetzt — stets als Mittäter nach § 47 StGB. erscheinen müssen.

Es wird also jeweilig festzustellen sein, daß der Täter weiß, daß durch das Handeln der betreffenden Personen, für die er Treiberdienste verrichtet, ein fremdes Jagdrecht verletzt wird. Eine gewinnsüchtige Absicht ist nicht erforderlich, ist eine solche aber vorhanden, ist etwa insbesondere zwischen Jägern und Treibern von vornherein eine Verteilung der Jagdbeute vereinbart, so unterliegt es nicht dem geringsten Zweifel, daß der Treiber als Mittäter zu bestrafen ist.

Zum Schluß ist noch zu erwähnen, daß das Vergehen der einfachen Jagdwilderei ein sogen. relatives Antragsdelikt ist. Die Strafverfolgung erfolgt also ex officio mit Ausnahme des Falles, daß der Täter ein Angehöriger [1]) des Jagdberechtigten ist. Kommen mehrere Berechtigte in Frage, so ist jeder zur Erteilung des Antrags befugt.

---

[1]) vgl. § 52 Abs. 2 StGB.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.